

Änderung der See-Sportbootverordnung Besetzung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten

Die Vorschriften zur Besetzung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten sind abgesenkt worden. Lt. Bundesgesetzblatt vom 06. Mai 2010 gilt folgende Regelung:

Bei Fahrzeugen bis 15 m Rumpflänge reicht bei entsprechender Einzelfallgenehmigung durch die Wasser – und Schifffahrtsdirektion Nord und Nordwest bis zu 300 m vom Ufer der Sportbootführerschein See (SBF-See).

Ansonsten gilt folgendes lt. Anlage 4 §15 See-SportbootVO:
 Küstengewässer (12 Seemeilen): Sportküstenschifferschein (SKS)
 Küstennahe Seegewässer (30 Seemeilen) und allen Randmeeren: Sportseeschifferschein (SSS)
 Weltweite Fahrt: Sporthochseeschifferschein (SHS)

Abhängig von der der Schiffsgröße wird folgende Besetzungsordnung:

Besetzung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten

Rumpflänge des Sportbootes/ Fahrtgebiet	Besetzung ¹⁾
Bis 15 m Rumpflänge: - Bis zu 300 Meter Abstand vom Ufer bei entsprechender Einzelfallgenehmigung - Küstengewässer - Küstennahe Seegewässer - Weltweite Fahrt	1 x Sportbootführerschein-See 1 x Sportküstenschifferschein ²⁾ 1 x Sportseeschifferschein ³⁾ 1 x Sporthochseeschifferschein 1 x Sportseeschifferschein
Über 15 bis 25 m Rumpflänge: - Küstengewässer - Küstennahe Seegewässer - Weltweite Fahrt	1 x Sportküstenschifferschein ³⁾ 2 x Sportseeschifferschein 2 x Sporthochseeschifferschein
Über 25 m Rumpflänge: - Küstengewässer - Küstennahe Seegewässer - Weltweite Fahrt	2 x Sportküstenschifferschein 2 x Sportseeschifferschein 2 x Sporthochseeschifferschein

¹⁾ Befähigungsnachweis entsprechend der Antriebsart des Sportbootes.

²⁾ Sportboote, die innerhalb von 24 Stunden länger als zehn Stunden fahren, müssen zusätzlich mit einem Inhaber oder einer Inhaberin des Sportbootführerscheins-See besetzt werden, der oder die den Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Sportseeschifferscheinverordnung führt, dass er oder sie mindestens 300 Seemeilen auf Sportbooten mit der jeweiligen Antriebsart im Küstenbereich zurückgelegt hat.

³⁾ Sportboote, die innerhalb von 24 Stunden länger als zehn Stunden fahren, müssen zusätzlich mit einem Inhaber des Sportküstenschifferscheins besetzt werden.*